

Gesetzentwurf

Hannover, den 19.02.2019

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Bestellung einer oder eines Beauftragten gegen Antisemitismus

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) ¹Dieses Gesetz hat zum Ziel, eine zentrale, unabhängige und beratende Stelle einzurichten, welche die Bekämpfung antisemitischer Haltungen und Äußerungen jeglicher Form und die Eindämmung antisemitischer Vorfälle und Straftaten zur Aufgabe hat. ²Hierzu wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für jüdisches Leben und Kultur und gegen Antisemitismus in Niedersachsen bestellt.

(2) Die oder der Beauftragte nimmt sich unter Wahrung der Vertraulichkeit und der Achtung personenbezogener Daten der Anliegen der sich an sie oder ihn wendenden Menschen an.

§ 2

Berufung und Rechtsstellung

(1) ¹Der Landtag wählt jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode eine Beauftragte oder einen Beauftragten für jüdisches Leben und Kultur und gegen Antisemitismus in Niedersachsen. ²Diese oder dieser wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages ernannt.

(2) Sie oder er ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(3) ¹Das Amt des oder der Beauftragten ist ein öffentliches Ehrenamt. ²Ein Entgelt erhält die oder der Beauftragte nicht. ³Das Land ersetzt der oder dem Beauftragten lediglich die durch ihre oder seine Tätigkeiten verursachten tatsächlichen Aufwendungen. ⁴Die für die Erfüllung notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

(4) ¹Für die Beauftragte oder den Beauftragten wird eine Geschäftsstelle beim Landtag eingerichtet. ²Sie oder er kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Stellen der Landesregierung bedienen.

(5) Das Amt endet mit dem Zusammentreten des neuen Landtages oder der Wahl eines oder einer neuen Beauftragten.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die oder der Beauftragte soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Belange jüdischer Gruppen und gesellschaftlicher Organisationen,
2. Einrichtung einer unabhängigen Expertenkommission, die sie oder ihn berät,
3. ressortübergreifende Koordination von Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung von Antisemitismus,
4. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und Vermittlerin oder Vermittler für Antisemitismusbekämpfung durch Bund, Länder und Zivilgesellschaft,

5. Beteiligung an länderübergreifenden oder vom Bund durchgeführten Maßnahmen gegen Antisemitismus,
6. Vertretung des Landes in entsprechenden Bund-Länder-Gremien,
7. Sensibilisierung der Gesellschaft für aktuelle und historische Formen des Antisemitismus durch Öffentlichkeitsarbeit sowie politische und kulturelle Bildung,
8. Dokumentation bisheriger und künftiger antisemitischer Vorfälle in Niedersachsen und deren Zuordnung zu religiöser oder politischer Motivation,
9. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen in Fragen der Antisemitismusbekämpfung.

(2) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 arbeitet die oder der Beauftragte mit den Behörden und öffentlichen Stellen des Landes vertrauensvoll und eng zusammen. ²Diese sind verpflichtet, ihr oder ihm die dazu erforderliche Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies nicht für den Bund, Niedersachsen oder für ein anderes Land erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erschweren würde. ³Im Zweifel entscheidet die Landesregierung.

(3) Die oder der Beauftragte ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben anzuhören, soweit sie die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben behandeln oder berühren.

§ 4

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) ¹Die oder der Beauftragte ist auch nach Beendigung ihres oder seines Amtes verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) ¹Sie oder er darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über die Angelegenheiten des Absatzes 1 ohne Genehmigung weder gerichtlich noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtages. ³Sie kann nur in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 versagt werden.

§ 5

Unterrichtungspflichten

(1) ¹Die Staatsanwaltschaften sowie die Verwaltungsbehörden des Landes Niedersachsen sind verpflichtet, die Beauftragte oder den Beauftragten über die Einleitung von Verfahren, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn und soweit den Behörden die Vorgänge durch diese oder diesen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben gemäß § 3 zugeleitet wurden. ²Gleiches gilt auf Anforderung der oder des Beauftragten, sofern das Verfahren oder der Vorgang in deren oder dessen Aufgabenbereich fällt. ³Der Umfang der Mitteilungspflicht bestimmt sich nach Nummer 6 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). ⁴§ 19 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und § 3 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Die Staatsanwaltschaften und die Verwaltungsbehörden des Landes Niedersachsen übermitteln der oder dem Beauftragten jährlich die Zahl der wegen antisemitischer Straftaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren und die Art ihrer Erledigung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Jüdisches Leben und jüdische Kultur ist eine Bereicherung unserer Gesellschaft. Diese zu wahren und zu fördern, ist uns ein besonderes Anliegen.

Es ist eine Verpflichtung unseres freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats, eine freie Religionsausübung im Rahmen unserer Verfassung und unserer Gesetze zu wahren und vor religiöser und politischer Intoleranz zu schützen. Hierbei kommt dem Kampf gegen jede Form von Antisemitismus schon aufgrund unserer historischen Verpflichtung in Anbetracht der Gräueltaten während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eine besondere Bedeutung zu.

Dem Antisemitismus entschlossen entgegenzutreten ist darüber hinaus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies gilt umso mehr im Hinblick darauf, dass durch die Zuwanderung aus den Ländern Nordafrikas, dem Nahen und Mittleren Osten, in denen Antisemitismus einen besonderen Nährboden hat, antisemitische Tendenzen in unserer Gesellschaft wieder verstärkt auftreten, was jedoch von relevanten gesellschaftlichen Kreisen bisher ignoriert wird, die jedwede Kritik an der Migration aus vorgenannten Gebieten als fremdenfeindlich stigmatisieren.

Da eine offene, freiheitliche und tolerante Gesellschaft dort ihre Grenze findet, wo es zu Intoleranz gegenüber bzw. Diskriminierung religiös oder politisch Andersdenkender kommt, sind Gesellschaft und Politik aufgefordert, diese Grenze aktiv aufzuzeigen und hiervon betroffene religiöse Gruppen effektiv zu schützen. Der zunehmende Antisemitismus fordert daher ein effektives Handeln und ein entschlossenes Auftreten des Staates. Um dieser Aufgabe zu entsprechen, kann die Einführung einer oder eines Beauftragten für jüdisches Leben und jüdische Kultur und gegen Antisemitismus ein wichtiger Bestandteil in Niedersachsen darstellen.

So kann eine Beauftragte oder ein Beauftragter für jüdisches Leben und Kultur und gegen Antisemitismus eine maßgebliche Schnittstelle sein zwischen jüdischem Leben und jüdischer Kultur in Niedersachsen und dem Staat sowie anderer gesellschaftlicher Gruppen. Die oder der Beauftragte gegen Antisemitismus kann als verlässliche Ansprechpartnerin oder verlässlicher Ansprechpartner für jüdische Gruppen und deren Belange fungieren. Außerdem sollte das Handeln der oder des Beauftragten gegen Antisemitismus durch die Einrichtung einer sie oder ihn beratenden unabhängigen Expertenkommission bereichert werden. Sie oder er kann auch wichtige Impulse zur Sensibilisierung von Formen des Antisemitismus sein und Gegenmaßnahmen anstoßen und koordinieren. Sie oder er kann darüber hinaus Ansprechperson für länderübergreifende oder vom Bund initiierte Aktionen gegen Antisemitismus sein. Sie oder er kann auch im Bereich der Schul- und Erwachsenenbildung Akzente zur Antisemitismusprävention setzen. Schließlich sollte die oder der Beauftragte gegen Antisemitismus die Dokumentation von antisemitischen Vorfällen in Niedersachsen nachhalten. Damit lassen sich verlässlich und zentralisiert Daten über antisemitische Vorfälle erheben und Rückschlüsse auf die Herkunft und Motivation von Antisemitismus ziehen. Derartige Kenntnisse können wichtige Impulse und Hilfen für den effektiven Kampf gegen Antisemitismus liefern.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Schaffung einer oder eines Beauftragten für jüdisches Leben und jüdische Kultur und gegen Antisemitismus in Niedersachsen sind erhöhte Aufwendungen im Haushalt zu berücksichtigen. Einsparungen stehen dem nicht gegenüber.

Klaus Wichmann

Parlamentarischer Geschäftsführer